

Geschäftszahl: 2020-0.848.775

Erlass vom 28. Dezember 2020 betreffend die Erweiterung der Einzelbegnadigung auf Verurteilungen nach §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 SMG sofern sich die Tat ausschließlich auf Cannabis bezieht

Aus Anlass der derzeitigen Corona-Lage und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit einer Entlastung der Justizanstalten wird der, im **Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 14. August 2020 über die Durchführung einer Gnadenaktion aus Anlass des Weihnachtsfestes** (Weihnachtsbegnadigungserlass; BMJ-2020-0.504.639) unter § 2 Abs. 1 Z 5 lit. b enthaltene Ausschluss für Verurteilungen nach dem Suchtmittelgesetz (ausgenommen §§ 27 Abs. 1, 27 Abs. 1 und 2, 30 SMG) dahin eingeschränkt, dass er **ab 11. Jänner 2021** Verurteilungen nach **§ 28 Abs. 1 und/oder § 28a Abs. 1 SMG** nicht mehr umfasst, sofern sich die Schuldsprüche **ausschließlich auf die missbräuchliche Verwendung von Cannabis** beziehen und:

a) die Anhaltung im **Erstvollzug** nach § 127 Abs. 1 oder 4 StVG erfolgt. (Strafgefangene, die gemäß § 127 Abs. 5 StVG nicht in den Erstvollzug aufgenommen wurden, bleiben von der Vorlage ausgeschlossen.)

b) der **verbüßte** Strafteil mindestens **die Hälfte der Strafzeit** und der **offene Strafrest höchstens 1 Jahr** beträgt.

c) aus Sicht der Justizanstalt für den Fall der Begnadigung **weder Weisungen** (insbesondere therapeutischer Natur) **noch Bewährungshilfe** erforderlich sind. Eine diesbezügliche Äußerung ist in die 4. Spalte der Gnadentabelle aufzunehmen.

Gnadenanträge sind **nicht vorzulegen**, wenn die hier genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind (insbesondere wenn der ausschließliche Cannabis-Bezug der Verurteilung nicht vorliegt oder in Fällen der Weisungs- bzw. Bewährungshilfebedürftigkeit des

Strafgefangenen).

Im Übrigen gelten die **Bestimmungen des Weihnachtsbegnadigungserlasses 2020**.

Die **Anpassung der IVV** an die erweiterten Begnadigungsvoraussetzungen wurde veranlasst.

28. Dezember 2020

Für die Bundesministerin:

Dr. Karl Drexler

Elektronisch gefertigt!